

Die Reisebrotmarke.

Spät kommt sie, die Berliner Reisebrotmarke, doch sie kommt und sogar noch rechtzeitig, um wenigstens einem Teil der Sommerreisenden nützlich zu sein. Der Magistrat veröffentlicht jetzt nämlich die Verordnung über Reisebrotmarken. Danach darf die Abgabe und Entnahme von Brot in Berlin außer auf Groß-Berliner Brotarten auch auf Reisebrotmarken, die für das preussische Staatsgebiet ausgegeben sind, erfolgen. Die Reisebrotmarken werden von den Brotkommissionen ausgegeben. Für die Zeit, für die Reisebrotmarken ausgehändigt worden sind, sind von der Hauptbrotarte des Empfängers Abschnitte in Höhe von 250 Gramm für den Tag abzutrennen. Soweit die Abwesenheit volle Kalenderwochen umfaßt, sind die für diese Wochen geltenden Hauptbrotarten in vollem Umfange zurückzugeben. Die Reisebrotmarken werden für höchstens drei Wochen ausgegeben. Umfaßt die Abwesenheit einen längeren Zeitraum, so werden Abmeldebescheine verabsolgt. Wer Reisebrotmarken erhalten hat, darf erst nach Ablauf der Zeit, für die ihm Reisebrotmarken zugeteilt sind, und nach deren Verwendung Groß-Berliner Brotarten entgegennehmen. Der Inhaber eines Gasthofs oder sein Stellvertreter darf den Gästen nur dann Tagesbrotarten aushändigen, wenn sie nicht im Besitz von Reisebrotmarken sind.